



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Stadtplanung und -entwicklung

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2012/2676

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 15.11.2012

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.11.2012	öffentlich

### Tagesordnung

#### **44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Obere Siegstraße / Bröltalstraße;**

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
2. Feststellungsbeschluss

### Beschlussvorschlag

**Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:**

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**
- 1.1 **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

**zu B1, Anlieger 1**

mit Schreiben vom 06.10.2011

Stellungnahme:

Es wird Einspruch erhoben gegen die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Obere Siegstraße/ Bröltalstraße. Es sind erhebliche Nachteile zu erwarten.

Begründung vom 23.10.2011

1. seit Umbau der Bröltalstraße ist mit extremen Lärm und Abgasen zu kämpfen. Das Verkehrsaufkommen hat zugenommen.
2. in den Stoßzeiten ist es fast unmöglich die Ampelkreuzung/ Autobahn von Seite des Einwenders zu verlassen.
3. Ein Aufenthalt auf dem Grundstück des Einwenders wird durch Punkt 1 zunichte gemacht.

Dies alles fast den ganzen Tag und an sieben Tagen der Woche. Schon jetzt treten gesundheitliche Probleme durch diese Maßnahme auf. Durch die 10. und 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.26 und der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Punkte 1-3 nur noch erheblich verstärkt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung erfolgt jedoch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 01.26, 11. Änderung), da die angesprochenen Themenkomplexe nur hier angemessen betrachtet und gewertet werden können.

Die Bedenken werden daher im Rahmen der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes zurückgewiesen.

**zu B2, Anlieger 2**

mit Schreiben vom 14.10.2011

Stellungnahme:

Es wird Einspruch erhoben gegen die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Obere Siegstraße/ Bröltalstraße. Der Einwander erwartet massive Beeinträchtigungen.

Begründung:

Als direkter Anwohner einer vielbefahrenen dreispurigen Straße sind erhebliche Einbußen an Lebensqualität hinzunehmen. Der Verkehrslärm ist teilweise unerträglich. Der Sohn schläft nachts nicht durch, weil vorbeifahrende Fahrzeuge ihn wecken. Auch das Babyphone spricht auf diesen Lärm an. Für den Einwander selbst ist eine Nachtruhe bei geöffnetem Fenster undenkbar. Ein Aufenthalt im Freien/ Garten ist ebenfalls nicht erstrebenswert. Zudem kommt es gerade im Feierabendverkehr zu minutenlangen Hupkonzerten frustrierter Autofahrer.

Um pünktlich um 17.30 Uhr an seiner Weiterbildungsstätte anzukommen, muss der Einwander spätestens um 17.00 Uhr das Haus verlassen. Durch das hohe Verkehrsaufkommen wird entweder aus Richtung Hennef kommend bzw. von der Autobahn aus die Kreuzung zugestellt, so dass es nicht möglich ist in der Grünphase die Bröltalstraße zu verlassen. Für 2 Kilometer wird hier eine halbe Stunde benötigt.

Ebenfalls auf Unverständnis trifft, dass in Höhe der Adresse des Einwenders 70 km/h Höchstgeschwindigkeit erlaubt sind. 50 m vorher und 150 m später aber nur 50 km/h Höchstgeschwindigkeit. Dies ist sinnlos, zumal hier geschlossene Ortschaft ist und die Lärmbelastigung durch die Autobahnunterführung nicht gemindert sondern subjektiv gestärkt wird.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung erfolgt jedoch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 01.26, 11. Änderung), da die angesprochenen Themenkomplexe nur hier angemessen betrachtet und gewertet werden können.

Die Bedenken werden daher im Rahmen der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes zurückgewiesen.

## **zu T1, Wahnbachtalsperrenverband, Siegburg**

mit Schreiben vom 20.10.2011

### Stellungnahme:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.

Der Planbereich liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes zur Trinkwassergewinnung im Hennefer Siegbogen. Versorgungsleitungen sind ebenfalls nicht vorhanden. Im vorliegenden Kartenausschnitt ist 1 Grundwassermessstelle auf dem Gelände des geplanten Lebensmitteldiscounters erkennbar. Die Messstelle Pd008 befindet sich im Eigentum der Stadt Hennef, wird jedoch vom Wahnbachtalsperrenverband im Rahmen des Grundwassermonitorings überwacht. Die Messstelle liegt außerhalb des geplanten überbauten Bereiches, so dass ein Erhalt der Messstelle möglich ist. Ggf. ist die Messstelle in eine Unterflurmessstelle umzubauen, was mit vertretbarem finanziellem Aufwand für die zukünftigen Bauherrn möglich sein sollte. Während der Baumaßnahmen ist die Messstelle entsprechend vor Beschädigungen oder Zerstörung zu schützen.

### Abwägung:

Die Grundwassermessstelle wird als Hinweis im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung textlich und zeichnerisch übernommen. Im Rahmen der nachfolgenden Planungen und Baumaßnahmen wird dann zu prüfen sein, inwieweit diese Messstelle erhalten werden kann oder eine Ersatzanlage errichtet wird. Innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung ist dies nicht notwendig.

## **zu T2, RSAG, Siegburg**

mit Schreiben vom 24.10.2011

### Stellungnahme:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.

Es wird um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

1. Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr – auch mit Dreiaxser-Großraumwagen – gewährleistet.
2. Straßeneinmündungen sind mit Eckausrundung vorzusehen und auszuführen, Stichstraßen sind mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) zu planen und zu errichten. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei es Radius von 9,00 m.
3. Es können der Wendehämmer für Dreiaxser-Müllgroßraumfahrzeuge benutzt werden.
4. Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. In der Planung müsste ein Stellplatz für Abfallbehälter im Straßeneinmündungsbereich berücksichtigt werden.
5. Weiterhin gilt, dass Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladegang erforderlich ist.

### Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie in der weiteren Ausführungsplanung beachtet. Innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung ist dies nicht notwendig.

**zu T3, Landesbetrieb Straßenbau NRW, Köln**

mit Schreiben vom 25.10.2011

Stellungnahme:

Das Plangebiet grenzt an den Abschnitt 2,2 der Landesstraße L 333 Ortsdurchfahrt an. Somit sind die Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Ohne die vollständigen, laut Anschreiben vom 04.10.2011 bereits erstellten, Gutachterunterlagen vorgelegt bekommen zu haben, werden erhebliche Bedenken angemeldet.

Zur Prüfung lag der Ergänzungsanhang vom Mai 2011 des eigentlichen Gutachtens vom Februar 2011 vor; allerdings keine dazu gehörigen detaillierten Berechnungen. Es wird um Vorlage des vollständigen Verkehrsgutachtens incl. aller Anlagen gebeten.

Es ergeben sich hauptsächlich Bedenken bezüglich der Verkehrssicherheit, da die beiden Knoten sehr dicht (ca. 35 m) zueinander liegen. Die Leistungsfähigkeit wird zuerst ein städtisches Problem sein, da das Verlassen des Discounter-Geländes aufgrund der Rückstauerscheinungen als sehr schwierig einzustufen gilt. Dies könnte dann zu risikobereitem Handeln der Verkehrsteilnehmer führen, die dann in zweifelhafte Verkehrslücken zu stoßen versuchen.

Darüber hinaus sind erhebliche Bedenken aus der Gesamtsituation kreuzender Radfahrer, gleichzeitiges Beachten des aus dem jetzigen Bahnübergang entgegenkommenden Verkehrs und der im Verkehrsraum vorhandenen Bushaltestelle angebracht.

Der LS NRW sieht die absolute Notwendigkeit, die Leistungsfähigkeit genau zu prüfen.

Abwägung:

Die Anregungen und Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und entsprechend berücksichtigt.

**zu T4, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61.2 Regional-/ Bauleitplanung, Siegburg**

mit Schreiben vom 07.11.2011

Stellungnahme:

**Abwasserbeseitigung:**

Keine Anwendung der Vorschriften § 51 a Landeswassergesetz, da Grundstück nicht erstmals überbaut wird.

**Hochwasserschutz:**

Zur Berücksichtigung der Belange des Überschwemmungsgebietes der Sieg wird empfohlen, die zuständige Bezirksregierung Köln zu beteiligen.

Hinweis aufgrund nicht grundsätzlich auszuschließender Hochwasser- bzw. Qualmwassergefährdung:

„Gemäß § 5 (2) WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.“ Im Interesse eines vorbeugenden Hochwasserschutzes bzw. einer Schadensminimierung im Hochwasserfall ist eine geeignete eigenverantwortliche Bauvorsorge zur Minimierung möglicher Hochwasserschäden angeraten.

**Straßenverkehr**

Die nominelle Leistungsfähigkeit der von der Anbindung betroffenen Knoten KVP L 125/ L 333 Emil-Langen-Straße und L 333/ Obere Siegstraße erscheint für die klassifizierten Straßen unproblematisch.

Die Leistungsfähigkeit des Knotens L 333/ Obere Siegstraße erscheint hinsichtlich des Verkehrsabflusses von der Oberen Siegstraße auf die L 333 hingegen problematisch. Die Knoten KVP, L 333/ Obere Siegstraße und der plangleiche BÜ der L 125 liegen sehr dicht zusammen. Nicht nur in den Spitzenstunden kann dies unter anderem dazu führen, dass der Verkehr aus der Oberen Siegstraße – hier insbesondere der Linkseinbieger auf die L 333 – nicht problemlos abfließen kann bzw. es zu immensen Wartezeiten und Rückstauungen kommt. Dies könnte unstreitig zu Lasten der Verkehrssicherheit in diesem Streckenabschnitt gehen.

Gleichzeitig kann diese Situation zu Schleichverkehren über die Obere Siegstraße (Tempo 30-Zone) führen. Das heißt, die „Zu- und Abfahrt“ zum ALDI würde über den Knoten Allnerweg/ L 333 und die Obere Siegstraße erfolgen.

Es bleibt fraglich, ob trotz der nominellen Leistungsfähigkeit des Knotens L 333/ Obere Siegstraße eine verkehrssichere Zu- und Abfahrt über diesen Knoten zu dem in Rede stehenden Grundstück möglich sein wird. Zur Vermeidung etwaiger Verkehrssicherheitsdefizite wird empfohlen, im Vorfeld der Maßnahme zu prüfen, mit welchen adäquaten Verkehrssicherungsmaßnahmen der Knoten im Bedarfsfall nachgerüstet werden bzw. der Verkehrsfluss und damit die Verkehrssicherheit nachhaltig verbessert werden können.

Als mögliche Verkehrssicherungsmaßnahmen kommen in Betracht:

- Verbindliche Aussage des Landesbetrieb Straßen NRW zur baulichen Umsetzung der geplanten Bahnunterführung
- Möglichkeit der signalgesicherten Führung der Linkseinbieger aus der Oberen Siegstraße
- Minimierung der Verkehrsstromkonflikte durch Umgestaltung des Knotens L 333/ Obere Siegstraße in einen Kreisverkehr
- Auswirkungen eines Rechtsabbiegebotes aus der Oberen Siegstraße
- Abführung des ALDI-Verkehrs über das angrenzende Tankstellenareal im Rahmen einer Wegerechtereinbarung.

#### Abwägung:

Der Hinweis auf § 5 (2) WHG wird zur Kenntnis genommen.

Eine Beteiligung und Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln zur Berücksichtigung der Belange des Überschwemmungsgebietes hat im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung stattgefunden. Hierzu werden entsprechend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung textlich weitere Festsetzungen getroffen.

Die Anregungen und Hinweise zur Behandlung des Themenaspektes Straßenverkehr werden ebenfalls im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und entsprechend berücksichtigt.

## **1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

**zu T1, Landesbetrieb Straßenbau NRW, LBS, vom 04.01.2012**

#### Stellungnahme:

Seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW wird angemerkt, dass das Plangebiet im Osten an die Bundesautobahn A560, Abschnitt 6, angrenzt und die Anbindung an das klassifizierte Straßennetz fast unmittelbar über ein kurzes Stück städtische Straße „Obere Siegstraße“ an die L333 „Bröltalstraße“ erfolgt. Die Stadt erarbeitet derzeit ein verkehrliches Gutachten, das die Vorhaben „Baubetriebshof – Lebensmitteldiscounter“ und „Ladestraße / Bahnhofsumfeld“ betrachtet. Beide Maßnahmen werden starke Auswirkungen auf die L 333 mit der Anschlussstelle Hennef – Ost auf die BAB A560 haben. Der LBS weist auf zu erwartende Schwierigkeiten an der Einmündung „Obere Siegstraße“ auf die „Bröltalstraße“ L333 hin.

Abwägung:

Der Hinweis ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Er wird innerhalb des Verfahrens zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.26 Hennef (Sieg) – Frankfurter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung behandelt. In den Verkehrsuntersuchungen zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.26 werden die verkehrlichen Auswirkungen der Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters mit 1.100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche an der „Oberen Siegstraße“ im Sinne einer „Worst-Case“ – Betrachtung geprüft.

Stellungnahme:

Eine Kostenbeteiligung an den Maßnahmen wird abgelehnt.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Frage einer möglichen Kostenbeteiligung ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens.

Stellungnahme:

Die geplanten Umbaumaßnahmen im Bereich Frankfurter Straße / Bahnübergang müssen im Zusammenhang mit der geplanten Umnutzung des Baubetriebshofes mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt werden. Die Ergebnisse des o.a. verkehrlichen Gutachtens sind der Straßenbauverwaltung frühzeitig zur Prüfung vorzulegen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens.

Stellungnahme:

Für das Vorhaben, das dieser 44. Änderung des FNP der Stadt zugehört, wird für die Belange der klassifizierten Straßen eine Entwurfsplanung gefordert. Die Stadt wird aufgefordert, der Straßenbauverwaltung einen Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung, ein Sicherheitsaudit und einen angeordneten Markierungs- und Beschilderungsplan vorzulegen. Der Stadt obliegt die Koordination der Zusammenstellung der Unterlagen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entwurfsplanung, Verwaltungsvereinbarung, Sicherheitsaudit und Markierungs- und Beschilderungsplans betreffen jedoch nicht das vorliegende Planverfahren. Nähere Aussagen hierzu werden im Rahmen des Verfahrens zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.26 Hennef (Sieg) – Frankfurter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung getroffen.

Stellungnahme:

Die einzelnen Forderungen im Zusammenhang mit der notwendigen Straßenplanung werden durch die Straßenbauverwaltung im weiteren Verfahren genannt und mit der Stadt abgestimmt.

Abwägung:

Der Hinweis ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Er wird innerhalb des Verfahrens zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.26 Hennef (Sieg) – Frankfurter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung behandelt werden.

Stellungnahme:

Sämtliche mit dem Bau verbundenen Änderungskosten an der Landesstraße gehen zu Lasten der Stadt bzw. des Investors.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Frage einer möglichen Kostenbeteiligung ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens.

Stellungnahme:

Die rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Baumaßnahme sind vor Baubeginn in einer Verwaltungsvereinbarung festzulegen. Die vorstehend erwähnten Entwurfsunterlagen werden teilweise Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.

Abwägung:

Eine Verwaltungsvereinbarung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Nähere Aussagen hierzu werden im Rahmen des Verfahrens zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.26 Hennef (Sieg) – Frankfurter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung getroffen.

**zu T2, RSAG, vom 12.01.2012**

Stellungnahme:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.

Es wird um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

1. Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr – auch mit Dreiachser-Großraumwagen – gewährleistet.
2. Straßeneinmündungen sind mit Eckausrundung vorzusehen und auszuführen, Stichstraßen sind mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) zu planen und zu errichten. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei es Radius von 9,00 m.
3. Es können der Wendehämmer für Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge benutzt werden.
4. Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. In der Planung müsste ein Stellplatz für Abfallbehälter im Straßeneinmündungsbereich berücksichtigt werden.
5. Weiterhin gilt, dass Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladegang erforderlich ist.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie in der weiteren Ausführungsplanung beachtet. Innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung ist dies nicht notwendig.

**zu T3, Amt für Bodendenkmalpflege, vom 25.01.2012**

Stellungnahme:

Belange der Bodendenkmalpflege werden durch die Planung nicht unmittelbar betroffen. Unter Verweisung auf die §§ 15 und 16 DSchGNW bittet der Landschaftsverband Rheinland darum, entsprechende Hinweise über das Verhalten beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Funde und Befunde in die Planungsunterlagen aufzunehmen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.26 Hennef (Sieg) – Frankfurter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung, die im Parallelverfahren aufgestellt wird, aufgenommen.

**zu T4, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, vom 24.01.2012**

Stellungnahme:

**Bodenschutz und Altlasten**

Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherige Zufahrt zum städtischen Bauhof von der Oberen Siegstraße Teilfläche eines Altstandortes ist, der im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises unter der Nummer 5209/0106 erfasst ist. Generell wurde der Verdacht für diese Fläche bei der derzeitigen Nutzung ausgeräumt. Jedoch wurde der Untergrund der oben erwähnten Zufahrt nie untersucht und es kann keine Aussage zu eventuellen Verunreinigungen gemacht werden.

**Hochwasserschutz:**

Es wird davon ausgegangen, dass zur Berücksichtigung der Belange des Überschwemmungsgebietes der Sieg die zuständige Bezirksregierung Köln beteiligt wurde. Es erfolgt ein Hinweis aufgrund einer nicht grundsätzlich auszuschließender Hochwasser- bzw. Qualmwassergefährdung:

„Gemäß § 5 (2) WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.“ Im Interesse eines vorbeugenden Hochwasserschutzes bzw. einer Schadensminimierung im Hochwasserfall ist eine geeignete eigenverantwortliche Bauvorsorge zur Minimierung möglicher Hochwasserschäden angeraten.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.26 Hennef (Sieg) – Frankfurter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung wurde eine „Baugrund- und altlastentechnische Untersuchung auf dem Grundstück des Bauhofs der Stadt Hennef“ durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine Gefährdung der Schutzgüter Mensch und Grundwasser über die Emissionspfade Boden und Bodenluft nicht zu besorgen sind. Das Thema „Altlasten“ wird innerhalb des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens behandelt.

Der Hinweis auf § 5 (2) WHG wird zur Kenntnis genommen.

Eine Beteiligung und Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln zur Berücksichtigung der Belange des Überschwemmungsgebietes hat im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung stattgefunden. Hierzu werden entsprechend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung textlich weitere Festsetzungen getroffen.

- 2. Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) werden die 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Obere Siegstraße / Bröltalstraße und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

## **Begründung**

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage sind in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 07.12.2011 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) und am 31.10.2012 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss empfohlen.

### Auswirkungen auf den Haushalt

- Keine Auswirkungen       Kosten der Maßnahme  
 Bemerkungen

Die mit der 44. FNP - Änderung verbundenen Kosten trägt der Investor.

### Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- des Flächennutzungsplanes       überein       nicht überein (siehe Anl.Nr.      )  
der Jugendhilfeplanung       überein       nicht überein (siehe Anl.Nr.      )

Hennef (Sieg), den 15.11.2012

Klaus Pipke